

Worte setzten: Nur unbeschädigte, unaufgeschnittene Exemplare werden zurückgenommen.

4) Journalwesen. Eine größere Londoner Handlung machte schon früher darauf aufmerksam, daß es höchst unkaufmännisch wäre, Journale z. B. pro 55 zur D.-M. 55 sich pro compl. zahlen zu lassen, und sie erklärte mit Recht, daß dies Verfahren niemals von ihr anerkannt werden soll und wird. Allerdings müßten die Journal-Verleger, wie auch bereits mehrfach geschehen, dahin eine Aenderung treffen, daß sie den Sortimentern ihre Journale stets in neuer Rechnung geben und dabei berücksichtigen, daß bei Expedition der Journale bei geringstem Rabatte, wie es doch usance ist, die größte Mühewaltung vorherrscht, ohne der mannigfaltigen Verluste dabei zu gedenken. Sollte es nun ausnahmsweise nicht thunlich sein, Journale à Conto novo zu liefern, so müßte wenigstens ein höherer Rabatt dem Sortimenter zugestanden werden, eventualiter; im ungünstigsten Falle müßte eine quartals- oder semesterweise Berechnung stattfinden. Eine Regelung dieser Angelegenheit liegt dem Interesse des Buchhandels zu nahe.

5) Es ist auch darüber schon vielfach Klage geführt worden, daß, besonders in Preußen, Behörden anstatt Buchhändler von Seiten der Verleger zur Verbreitung bestimmter Bücher und Journale aufgefordert werden und zu dem Zwecke die üblichen Rabatt-Vortheile erhalten, kurz der Sortimenter in unpassender Weise umgangen wird. Daß dieses Verfahren ein ungerathenes ist, steht fest, und wäre demselben nur dadurch am besten und gründlichsten entgegen zu arbeiten, wenn eine Deputation preussischer Buchhändler eine Petition an das preussische Staatsministerium abgehen ließe, in welcher dargelegt, daß diese Manipulation die Interessen der Gewerbefreiheit beschränke und um Abschaffung, resp. Verbot dieser Gewerbebeeinträchtigung gebeten wird. Einigkeit macht stark, und so ist es auch möglich, dieser Fatalität entgegenzutreten und dieselbe zu vernichten. Es giebt Verleger, die bei Verbreitung ihrer Werke durch Behörden die Vermittlung des betreffenden Ortsbuchhändlers in lobenswerther Weise nicht umgehen, sondern demselben den Debit mit natürlich beschränkterem Rabatt gewähren. Man erkennt darin ein collegialisches Verfahren, das Nachahmung verdient.

6) Verirrte Zahlungen — verlorene Pakete. Daß es im großen deutschen Buchhandel vorkommen kann und muß, daß Zahlungen irthümlich einer falschen Firma geleistet werden, Pakete verloren gehen u. s. w., davon haben wir oft genug lesen und hören müssen. Die gesunde Vernunft macht es schon jedem Buchhändler zur Pflicht, eine erhaltene Zahlung, welche ihm nach seinem Buche nicht zukommt, zurückzuleisten, oder wenigstens um specielle Aufklärung zu bitten; denn, wenn derartige Fälle vor das Forum der Defensivlichkeit kommen, so können sie nur zu den unangenehmsten Vermuthungen Veranlassung geben. Wird dem Commissionär nun aber vor geleisteter Zahlung an seinen Committenten, vom Irrthume Nachricht gegeben, so hat derselbe die irrig geleistete Zahlung dem Auftraggeber zur Verfügung zu stellen. Wird durch Avis und Commissionär festgestellt, daß der Empfänger das verloren sein sollende Packet erhalten, so muß er dafür aufkommen. Wird durch Avis und Commissionär festgestellt, daß ein Remittenden-Packet der Commissionär in Leipzig erhalten, so kann der Absender für dies etwa verloren gegangene Packet nicht in Anspruch genommen werden.

7) Buchhändlerische Hilfsmittel. Ein Uebelstand des deutschen Buchhandels ist und bleibt die große Anzahl der buchhändlerischen Hilfsmittel. Wenn der Sortimenter alle diese berücksichtigen wollte, so müßte er in der That mehr Avantage haben, als jetzt. Das Börsenblatt, sammt Wahlzetteln, Monats-, Quartals-, Semester- und Fünf-Jahrs-Katalogen, Zahlungslisten, Avisbriefen u. c., das alles müßte ein Eigenthum des Börsenvereins sein, und zur Expedition des Börsenblattes gehören. Wenn die Redaction und

Expedition d. Bl. auch deshalb erweitert werden müßten, so würde trotz größerer Unkosten dem Börsenverein ein recht ansehnlicher Gewinn übrig bleiben, und der Buchhändler könnte diese fraglichen Hilfsmittel alle billiger beziehen. Bis jetzt ist der Vortheil, Börsenmitglied zu sein, ein so unwesentlicher, daß man mit Recht darüber klagen darf. Es ist dies ein Punkt, der noch weiter erschöpft werden kann, den ich jedoch für's erste nur zur Sprache bringe und dabei bemerke, daß er tief, ja sehr tief das Interesse des Buchhandels berührt. Die Deputation für die Reorganisation des Börsenblattes wolle die vorangegangenen Worte in Erwägung ziehen, im Ubrigen verweise ich auf meinen Beitrag (B.-Bl. 1854, Nr. 35, S. 489).

8) Zahlungs- und Rechnungswesen. Im Credit ist vom Verleger (Fabrikanten) das Möglichste gewährt, was der Wiederverkäufer (Sortimenter) beanspruchen kann, was in andern mercantilschen Geschäften nicht so vortheilhaft geboten wird. Der Berlin-Leipziger Verlegerverein hat dies richtig begriffen und hienach seine Grundsätze nicht allein ausgesprochen, sondern auch — Dank dem Vereine! — praktisch durchgeführt und der Erfolg hat wohlthuend für alle Theile sich bewährt. — Störend und ärgerlich ist es im Rechnungswesen, wenn neben fl. kr. — 1/2 Sgr. — ab und zu immer noch die alten Sgr. sich verirren. Möchten doch auch diese Irrlichter — bitte, bitte — der Uebereinstimmung und Ordnung wegen in unsern Conti nicht mehr zum Vorschein kommen und möchte fortan nur in netto gebucht, dabei aber bei jedem Artikel vor der Geldlinie der Ladenpreis bemerkt werden.

Ich schließe meinen Aufsatz, welchen ich recht gern kürzer abgefaßt haben würde, wenn es nur irgend thunlich gewesen wäre; im Gegentheil habe ich nur Anregungen gebracht, anstatt, wie es mein Wille war, gleichzeitig Statuten zu entwerfen.

Möge er die allseitigste Beachtung finden! W. Dieze.

„Zur Conservirung der Einbände.“

An „einen Sortimenter“ in Nr. 39.

Jener eine Sortimenter, der im Gegensatz zu dem einen russischen Gefallenen in jeder Schlacht wirklich fast der einzige Sortimenter ist, welcher ein anderes Interesse an dem Gute des Verlegers zeigt, als das des Profites beim Verkauf, muß einer von den Glücklichen sein, welcher nie die Ostermehrfreuden (!) eines Verlegers von gebundenen Büchern oder solchen mit Kupfern genossen. Sonst würde er gewiß die traurige Erfahrung gemacht haben, daß die meisten Sortimenter sich an keine Bestimmungen des Verlegers kehren und die Schutzapparate, womit dieser seine Prachtausgaben ausstattet, nicht im Geringsten beachten und benutzen; daß sie Prachtbände ohne die dazu gegebenen Bretter, oft nur in zerlumpte Maculatur weniger als nothdürftig gehüllt, remittiren und auf gerechte Reclamationen des Verlegers gar nicht antworten oder höchstens in der schönbesten Weise: „Wir treiben keinen Bretterhandel.“ —

Soll aber der Verleger ein Buch, welches ohne den dazu gegebenen Umschlag zurückkommt, dem Sortimenter wieder zuschicken, mit dem Hinweis, daß er das Buch ohne jenen Schutzumschlag nicht zurücknimmt? Die darauf bezügliche Notiz, auf den Umschlag gedruckt, schadet zwar nicht, aber nützt auch nicht. So herzerquickend es für den Verleger ist, auch einmal eine solche Stimme eines Sortimenters zu vernehmen, so sehr ist diesem zu wünschen, nie die leidigen Erfahrungen vieler Verleger (die in Nr. 43 so wahr geschildert worden) zu machen, die diesen oft fast auf den Gedanken bringen könnten, nicht mit Trägern der Civilisation, sondern mit Halbbarbaren zu thun zu haben.

Henri doux.

Todesfall.

Am 22. d. M. verlor der Leipziger Buchhandel wieder eines seiner älteren Mitglieder, in Herrn Ernst Geuther, welcher an genanntem Tage, 60 Jahre alt, an Altersschwäche starb.